

Nr 508 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl Nr 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 9/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 68 betreffende Zeile lautet:

„§ 68 Befreiung von Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren“

1.2. Die den § 70 betreffende Zeile lautet:

„§ 70 Verweisungen auf Bundesrecht“

2. § 7 Abs 1 Z 5 lautet:

„5. die oder der Betreffende mehr als einmal von einer inländischen Behörde wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft worden ist und auf Grund der Begleitumstände der Übertretungen oder ihrer Eigenart eine an den Zielen des Gesetzes orientierte Kinderbildung und -betreuung zukünftig nicht gewährleistet erscheint; oder“

3. Im § 10 Abs 2 zweiter Satz, werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „vier Monate“ ersetzt.

4. Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 8 wird nach dem dritten Satz angefügt:

„In Kindergartengruppen und alterserweiterten Gruppen dürfen schulreife schulpflichtige Kinder erst ab Mittag betreut werden.“

4.2. Im Abs 9 wird nach der Zeichenfolge „Abs 7“ die Wortfolge „und Abs 8“ eingefügt.

5. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 entfällt die Wortfolge „in den Kinderbetreuungsjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022“.

5.2. Abs 2a wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2a) Auf Antrag des oder der Erziehungsberechtigten können Kinder die Besuchspflicht auch in häuslicher Erziehung erfüllen, sofern sichergestellt ist, dass

1. die Bildungsaufgaben gemäß § 3 unter Verwendung des „Leitfadens für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ (Titel: „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“; herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010) sowie der im § 13 Abs 2 angeführten pädagogischen Grundlagendokumente wahrgenommen werden,
2. die Werteerziehung gewährleistet ist und
3. das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.

Der Antrag ist bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht schriftlich bei der Landesregierung einzubringen und zu begründen. Der Antrag kann ausnahmsweise bis 30. Juni eingebracht werden, wenn die Verspätung des Antrags durch geänderte Umstände bedingt ist, und der Antrag zur Wahrung des Kindeswohles geboten erscheint. Dem Antrag ist ein Sprachstandsnachweis anzuschließen. Die Landesregierung hat innerhalb von vier Monaten ab dessen vollständigem Einlangen mit Bescheid darüber zu entscheiden. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

(2b) Kinder können die Besuchspflicht auch bei Tageseltern erfüllen, sofern nachgewiesen wird, dass das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf. Dies ist der Landesregierung schriftlich bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht anzuzeigen. Die Anzeige kann ausnahmsweise bis 30. Juni

eingebraucht werden, wenn die Verspätung durch geänderte Umstände bedingt ist und dies zur Wahrung des Kindeswohles geboten erscheint. Der Anzeige ist anzuschließen:

1. ein Nachweis von einem Tageseltern-Rechtsträger, dass für das Kind ein Platz bei Tageseltern zur Verfügung steht, die im Zeitpunkt der Betreuung die Grundausbildung abgeschlossen haben, sowie
2. ein Sprachstandsnachweis.

Die Landesregierung kann innerhalb von vier Monaten ab dessen vollständigem Einlangen die Erfüllung der Besuchspflicht bei Tageseltern aus pädagogischen Gründen untersagen. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.“

5.3. Abs 5 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(5) Von der Besuchspflicht gemäß Abs 1 sind Kinder, welche die Volksschule vorzeitig besuchen, befreit. Die/der Erziehungsberechtigte(n) haben der Landesregierung rechtzeitig vor Beginn der Besuchspflicht die Zulassung zum vorzeitigen Besuch der Volksschule anzuzeigen.

(6) Von der Besuchspflicht gemäß Abs 1 können auf begründeten Antrag des/der Erziehungsberechtigten befreit werden:

1. Kinder, denen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung der Besuch eines Kindergartens nicht zugemutet werden kann;
2. Kinder, denen auf Grund der Entfernung oder der schwierigen Wegverhältnisse zwischen ihrem Wohnort und dem Kindergarten oder der nächstgelegenen geeigneten Kinderbetreuungs-einrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag ist bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht schriftlich bei der Landesregierung einzubringen und zugleich die Wohnsitzgemeinde von der Antragstellung zu verständigen. Die Landesregierung kann in begründeten Fällen eine spätere Antragstellung zulassen.“

6. § 25 Abs 5 lautet:

„(5) Institutionelle Einrichtungen sind durch eine (sonder-)pädagogische Fachkraft zu leiten, die vom Rechtsträger mit dieser Funktion zu betrauen ist. Ihr obliegt die pädagogische und gegebenenfalls auch die administrative Leitung der institutionellen Einrichtung. Die Betrauung einer Person mit der Leitung ist der Landesregierung unter Nachweis der Ausbildung, der Berufserfahrung und der Absolvierung des Leitungskurses (§ 30 Abs 1) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Umfasst eine Einrichtung unterschiedliche Organisationsformen, so muss die Leitung die Voraussetzungen für die Fachkraft aller Organisationsformen erfüllen. Bei einem Mangel an Fachkräften kann für die Dauer von einem Jahr eine Fachkraft als Leitung eingesetzt werden, die nur die Voraussetzungen einer Fachkraft für eine dieser Organisationsformen erfüllt. Der befristete Einsatz kann mit Zustimmung der Landesregierung befristet oder unbefristet verlängert werden. Werden Kindergarten- und Hortgruppen in einer Einrichtung geführt, so sind die fachlichen Voraussetzungen für die Leitung von Kindergartengruppen ausreichend.“

7. § 26 Abs 8 Z 2 lautet:

- „2. wenn eine pädagogische Fachkraft nicht zur Verfügung steht, durch eine zur Vertretung bestimmte volljährige Zusatzkraft, die mindestens eine dreimonatige Dienstzeit aufweist, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen. Legt der Rechtsträger der Landesregierung innerhalb dieser sechs Wochen besondere Gründe dar, die eine Verlängerung rechtfertigen, kann die Dauer der Vertretung bis auf vier Monate erstreckt werden, sofern sich die Landesregierung nicht dagegen ausspricht.“

8. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 3 lautet die Tabelle:

Thema	Stundenausmaß
Bildungsrahmenplan und die praktische Umsetzung in Salzburg, insbesondere in Bezug auf dessen Prinzipien und die Rahmenbedingungen für gelungene Bildungsprozesse	24 Stunden
Bildungs- und Arbeitsdokumentation	16 Stunden
Prinzipien, Methoden und Durchführung der Beobachtung der Kinder unter Berücksichtigung der Grundlegenden Dokumente gemäß § 13 Abs 2 S.KBBG	6 Stunden

Rechtliche Grundlagen der Kinderbildung- und -betreuung, Aufsichtspflicht und Datenschutz	4 Stunden	„
---	-----------	---

8.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Personen mit dem Ausbildungsabschluss des von der Salzburger Landesregierung veranstalteten Lehrgangs „Frühe Kindheit“ können als Fachkraft in Kleinkindgruppen und bei Mangel an Fachkräften zeitlich befristet, höchstens aber für die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, in alterserweiterten Gruppen und Kindergartengruppen eingesetzt werden.

(3b) Personen, die zum Hochschulzugang berechtigt sind und einen Ausbildungsabschluss als Freizeitpädagoge der Pädagogischen Hochschule aufweisen, können als Fachkraft in Schulkindgruppen und bei Mangel an Fachkräften zeitlich befristet, höchstens aber für die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, in Hortgruppen eingesetzt werden.“

8.3. Abs 9 lautet:

„(9) Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften für Kindergartengruppen (Abs 1) und Hortgruppen (Abs 2) können in Kindergartengruppen und Hortgruppen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 3 erfüllen und die dort genannte Zusatzschulung ehestmöglich ab Aufnahme der Tätigkeit absolvieren, sofern in Bescheiden gemäß Abs 3 letzter Unterabsatz nicht anderes festgelegt ist. Zudem können Studierende im Abschlussemester des Kollegs zur Erlangung der Diplomprüfung für Elementarpädagogik als pädagogische Fachkräfte für die Dauer dieses Semesters eingesetzt werden. Der Einsatz all dieser Personen ist der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen und kann bei mangelnden Voraussetzungen von der Landesregierung untersagt werden.“

8.4. Im Abs 12 wird nach dem zweiten Satz eingefügt:

„Ferner kann die Landesregierung durch Verordnung Voraussetzungen festlegen, unter denen Personen in Ausbildung vor Absolvierung der in den Abs 1 bis 5 angeführten Ausbildungsabschlüsse als Fachkräfte und/oder als Assistenz der Integration gemäß Abs 1 bis 10 zeitlich befristet eingesetzt werden können.“

9. Im § 30 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 1 Z 1 wird der Klammerausdruck „(§ 27)“ durch den Klammerausdruck „(§ 28)“ ersetzt.

9.2. Im Abs 2 wird angefügt:

„Dabei ist das Ausmaß an Berufserfahrung anzugeben.“

9.3. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Auf Antrag des Rechtsträgers kann die Landesregierung die Betrauung einer Fachkraft, welche die Praxis gemäß Abs 1 Z 2 nicht vorweisen kann, genehmigen, wenn keine andere geeignete Fachkraft zur Verfügung steht, die regelmäßige Begleitung der Leitung durch eine andere Leitung gesichert ist und die administrativen Anforderungen aufgrund der geringen Größe der Einrichtung gering sind. Die Landesregierung kann zur Sicherung der Qualität entsprechende Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßige Beschränkungen und/oder Auflagen vorschreiben.“

10. § 31 lautet:

„Nachweis der fachlichen Anstellungserfordernisse und Diplomanerkennung

§ 31

(1) Die im § 28 angeführten Ausbildungsnachweise sind, außer in den Fällen einer Anerkennung gemäß § 28 Abs 3, zu belegen durch:

1. Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen,
2. Zeugnisse staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, oder
3. Zeugnisse von österreichischen Universitäten oder Hochschulen.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik, Reife- und Diplomprüfung bzw Diplomprüfung für Kindergärten sowie der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG; außeruniversitäres Diplom/besonders strukturierte Ausbildung).

(3) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft (§ 28 Abs 1) oder sonderpädagogische Fachkraft (§ 28 Abs 4) in Kindergartengruppen wird auch erfüllt, wenn

1. eine Berufsausbildung und -qualifikation aus einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz als solche gemäß dem Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz anerkannt und eine allfällige Eignungsprüfung gemäß § 11 Abs 2 Z 4 BQ-AnerG bei der Salzburger Landesregierung absolviert wurde, oder
2. Zeugnisse über Berufsausbildungen aus Drittstaaten schulbehördlich der österreichischen Diplomprüfung für Elementarpädagogik oder inklusive Elementarpädagogik als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften für Kindergartengruppen gemäß § 28 Abs 1 können in Kindergartengruppen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 5 Z 2 erfüllen und die dort genannte Zusatzschulung ehestmöglich ab Aufnahme der Tätigkeit absolvieren.

(4) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft (§ 28 Abs 2) oder sonderpädagogische Fachkraft (§ 28 Abs 5) in Horten wird auch erfüllt, wenn

1. eine Berufsausbildung und -qualifikation aus einem EU-Mitgliedstaat, einen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz als solche durch die Landesregierung gemäß dem Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz anerkannt und die Eignungsprüfung gemäß § 11 Abs 2 Z 4 BQ-AnerG bei der Salzburger Landesregierung absolviert wurde,
2. eine Lehramtsausbildung aus einem EU-Mitgliedstaat, einen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz durch die Bildungsdirektion gemäß Art 1 Abs 7 bis 9 der Anlage zum Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 als dem österreichischen Lehramt bzw der Lehramtsprüfung für Sonderschulen entsprechend anerkannt wurde, oder
3. ein Zeugnis über eine Berufsausbildung aus einem Drittstaat schulbehördlich als der österreichischen Diplomprüfung für Hortpädagogik, der Lehramtsprüfung oder der Lehramtsprüfung für Sonderschulen gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden ist.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften für Hortgruppen gemäß § 28 Abs 2 können in Hortgruppen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 6 Z 2 erfüllen und die dort genannte Zusatzschulung ehestmöglich ab Aufnahme der Tätigkeit absolvieren.

(5) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen und alterserweiterten Gruppen ist erfüllt, wenn

1. eines der im Abs 3 Z 1 oder 2 angeführten Anstellungserfordernisse erfüllt ist, oder
2. ein ausländischer Bildungsabschluss gemäß einer Bewertung nach § 6 Abs 1 des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes – AuBG einem absolvierten Hochschulstudium der Pädagogik/Erziehungswissenschaften oder Psychologie, einer Diplomprüfung der Akademie für Soziale Arbeit oder der Fachhochschule Soziale Arbeit entspricht, und die Person im Zeitpunkt der Anstellung eine vierwöchige Praxiszeit aufweist.

(6) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Schulkindgruppen wird auch erfüllt, wenn

1. eines der im Abs 4 Z 1, 2 oder 3 angeführte Anstellungserfordernisse erfüllt ist, oder
2. ein ausländischer Bildungsabschluss gemäß einer Bewertung nach § 6 Abs 1 AuBG einem absolvierten Lehramtsstudium, einem absolvierten Hochschulstudium der Pädagogik/Erziehungswissenschaften oder Psychologie, einer Diplomprüfung der Akademie für Soziale Arbeit oder der Fachhochschule Soziale Arbeit entspricht, und die Person im Zeitpunkt der Anstellung eine vierwöchige Praxiszeit aufweist.

(7) Personen mit dem Ausbildungsabschluss als „staatlich anerkannter Erzieher“ der Bundesrepublik Deutschland können als Fachkraft gemäß § 28 Abs 1, 2 und 3 eingesetzt werden. Die Landesregierung kann mit Verordnung weitere ausländische Ausbildungsabschlüsse festlegen, die aufgrund ihrer Gleichwertigkeit die Anstellung als Fachkraft gemäß § 28 Abs 1, 2, 4 oder 5 erlauben.

(8) Wird eine Person als Fachkraft eingesetzt, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 3 bis 7 oder die Anstellungserfordernisse entsprechend einer Verordnung gemäß Abs 7 erfüllt, so hat diese ehestmöglich ab Aufnahme der Tätigkeit die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 3 zu absolvieren.

(9) Fachkräfte müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen aufweisen. Bei einem Mangel an Fachkräften kann eine Person, deren Berufsqualifikation als Fachkraft gemäß Abs 3 oder Abs 4 anerkannt wurde oder deren Ausbildung aufgrund einer Verordnung gemäß Abs 7 als gleichwertig anerkannt ist, mit Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 für die Dauer von insgesamt höchstens einem Jahr als Fachkraft eingesetzt werden, wenn begleitend Sprachkurse zur Erlangung des Niveaus C1 absolviert werden.“

11. Im § 36 Abs 2 wird angefügt:

„Mit der Genehmigung als Tagesmutter oder Tagesvater ist das Recht verbunden, in gemäß Abs 3 genehmigten Räumlichkeiten Kinder zu betreuen. Ein Wechsel zu anderen Räumlichkeiten ist der Landesregierung und der/den betroffene(n) Standortgemeinde(n) im Vorhinein zur Kenntnis zu bringen. Der Betrieb in den bis dahin verwendeten Räumlichkeiten gilt mit der Anzeige als ruhend gestellt.“

12. Nach § 42 Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Im Fall eines durch die Krankheit einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters auftretenden dringenden Betreuungsbedarfs oder aufgrund des Betreuungsbedarfs einer Tagesmutter für die eigenen Kinder kann die gemäß Abs 1 festgelegte Höchstzahl um ein Kind überschritten werden, sofern die Höchstzahl gemäß Abs 1 ohne zahlenmäßige Beschränkung genehmigt wurde. Die Überschreitung der Höchstzahl ist der Landesregierung anzuzeigen und kann von dieser aus pädagogischen Überlegungen untersagt werden. Eine solche Überschreitung darf von einer (Betriebs-)Tagesmutter oder einem (Betriebs-)Tagesvater insgesamt höchstens 12 Wochen pro Jahr wahrgenommen werden. In besonders begründeten Fällen kann die Landesregierung auf Antrag auch eine darüber hinaus gehende Überschreitung zulassen.“

13 Im § 45 Abs 4 wird die Wortfolge „In den Kalenderjahren 2020 und 2021“ durch die Wortfolge „In den Kalenderjahren 2020, 2021 und 2022“ ersetzt.

14. Im § 53 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Im Abs 2 Z 1 lautet:

„1. für je 20 Kinder je vorhandener vollbeschäftigter gruppensichernde Fachkraft 43 % des Ausgangsbetrags, bei Führung oder Förderung von nur einer Kindergartengruppe in einer Einrichtung für die pädagogische Fachkraft aber 60 % des Ausgangsbetrags; bei Führung von 5 oder mehr Kindergartengruppen für die freigestellte Leitung 43 % des Ausgangsbetrags für das gemäß § 32 Abs 6 festgelegte Ausmaß der Freistellung;

14.2. Im Abs 2 Z 5 wird die Zeichenfolge „33 %“ durch die Zeichenfolge „43 %“ ersetzt.

15. § 68 lautet:

„Befreiung von Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren

§ 68

Alle Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind von der Entrichtung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben sowie von Kommissionsgebühren befreit.“

16. § 70 lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 70

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Anerkennungs- und Bewertungsgesetz – AuBG, BGBl Nr I Nr 55/2016; Gesetz BGBl I Nr 76/2022;
2. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 224/2021;
3. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76/1985; Gesetz BGBl I Nr 232/2021;
4. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; Gesetz BGBl I Nr 105/2019;
5. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; Gesetz BGBl I Nr 242/2021;
6. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68/1972; Gesetz BGBl I Nr 148/2021;
7. Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl I Nr 120/2002; Gesetz BGBl I Nr 177/2021.“

17. Im § 75 Abs 3 wird die Wortfolge „(selber Zeitpunkt wie Abs 1 Z 1)“ durch die Zeichenfolge „2. Februar 2022“ ersetzt.

18. Nach § 75 wird angefügt:

„§ 76

„(1) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 7 Abs 1, 10 Abs 2, 19 Abs 8 und 9, 22 Abs 1, 2a, 2b, 5 und 6, 25 Abs 5, 26 Abs 8, 28 Abs 3, 3a, 3b, 9 und 12, 30 Abs 1, 2 und 2a, 31, 36 Abs 2, 42 Abs 3a, 45 Abs 4, 53 Abs 2, 68, 70, 75 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Abweichend von § 22 Abs 2a und 2b kann für das Kinderbetreuungsjahr 2022/2023 der dort vorgesehene Antrag bis 31. Juli 2022 gestellt werden.

(3) Personen mit dem Ausbildungsabschluss als „staatlich anerkannter Erzieher“ der Bundesrepublik Deutschland, die zu dem im Abs 1 festgelegten bereits als Fachkraft beschäftigt sind, haben die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 3 ehestmöglich zu absolvieren.

(4) In den Kinderbetreuungsjahren 2022/2023 und 2023/2024 kann der befristete Einsatz von Fachkräften gemäß § 28 Abs 9 abweichend davon für die Dauer von drei Kinderbetreuungsjahren erfolgen.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1. Unmittelbarer Anlass für den Gesetzesvorschlag sind die aktuellen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2026/27. Die derzeit bereits bekannten Inhalte der geplanten Vereinbarung sollen ehestmöglich – ohne den formellen Abschluss der Vereinbarung abzuwarten und was die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen der von öffentlichen Rechtsträgern anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten anbelangt, im grundsatzgesetzfreien Raum – umgesetzt werden.

2. Der sich so darstellende legislative Handlungsbedarf wird auch zum Anlass genommen, einzelne Bestimmungen des Gesetzes zu ergänzen und/oder zu präzisieren, um den Bedürfnissen der Praxis besser entsprechen zu können.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

2.1. Allgemein: Art 14 Abs 4 lit b sowie Art 15 Abs 1 B-VG.

2.2. In Bezug auf die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen der von öffentlichen Rechtsträgern anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten: Art 14 Abs 3 lit c und Art 15 Abs 6 B-VG.

3. Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht:

Die Bestimmungen des Gesetzesvorschlags stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht.

4. Kosten:

Das Vorhaben hat nach Aussage der für die Elementarbildung und Kinderbetreuung zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung keine Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und die Gemeinden.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben:

- die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes (im Folgenden als „StB“ bezeichnet),
- der Salzburger Gemeindeverband (im Folgenden als „GV“ bezeichnet),
- die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg (im Folgenden als „AK“ bezeichnet),
- der Österreichische Gewerkschaftsbund (im Folgenden als „ÖGB“ bezeichnet),
- die Gemeinde Hallwang,
- die Gemeinde Wals-Siezenheim,
- die Hilfswerk Salzburg gGmbH (im Folgenden als „HW“ bezeichnet),
- das Zentrum für Tageseltern in Salzburg (im Folgenden als „TEZ“ bezeichnet) sowie
- der Verein für Schülerbetreuung Salzburg (im Folgenden als „VfSB“ bezeichnet).

Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser zum Teil umfangreichen Stellungnahmen an dieser Stelle wird verzichtet; diese können im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden:

LINK zu Stellungnahmen hier einfügen

Der nachfolgenden Tabelle können die wesentlichen Inhalte der einzelnen Stellungnahmen, geordnet nach den einzelnen Themenbereichen oder Regelungen des Gesetzes, auf welche sich diese beziehen, sowie – durch weiterführende Verweisungen in der vierten Spalte der Tabelle - die Überlegungen, die für deren Würdigung (Berücksichtigung bzw Nichtberücksichtigung im Rahmen der Regierungsvorlage) maßgeblich waren, entnommen werden.

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
Allgemeines	GV	keine Lösungsvorschläge in den Bereichen Rahmenbedingungen/Personaleinsatz, um Betreuungsangebote weiter aufrecht erhalten zu können	Ergänzung des § 28 Abs 12 Ergänzung des § 76 (Abs 4 neu)
	AK	weitergehende Forderung nach Attraktivierung der Rahmenbedingungen	
	HW	keine bedürfnisorientierte Anpassung an die Praxis	

Bestimmung	Absender	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
	ÖGB	keine substantielle und nachhaltige Verbesserung der Situation in Kinderbetreuungseinrichtungen	
§ 26	SB	Entfall der zeitlichen Begrenzung („bis auf drei Monate“; Abs 8 Z 2)	Änderung des § 26 Abs 8 Z 2
		Anhebung der Kinderzahl auf 10 (Abs 8)	Pkt 5.2
		Ausdehnung der Randzeiten (Abs 8)	
		Entfall der Befristung auf 3 Monate (Abs 8 Z 2)	Änderung des Abs 8 Z 2
§ 28	SB	Ablehnung der zeitlichen Befristung des Einsatzes von „Alternativpersonal“ (Abs 3a und 9)	Pkt 5.2
	ÖGB	Zusatzschulung soll „ehestmöglich ab Aufnahme der Tätigkeit“ absolviert werden (Abs 9)	Änderung des § 28 Abs 9
	HW	Ablehnung der zeitlichen Befristung im Abs 3a	Pkt 5.2
§ 30	AK	innerer Widerspruch in Bezug auf Absolvierung des Leitungskurses	Änderung des § 30 Abs 2
§ 31	HW	Ablehnung der zeitlichen Befristung des Einsatzes von „Alternativpersonal“ (Abs 3a)	
	SB	Ablehnung der zeitlichen Befristung des Einsatzes von „Alternativpersonal“ (Abs 3 und 4)	Pkt 5.2
	HW	Ablehnung des Abs 7 (Zusatzschulung)	Pkt 5.2
		Ablehnung des Abs 8 (Zusatzschulung)	
		Ablehnung des Abs 9 (Zusatzschulung)	
	ÖGB	Zusatzschulung soll „ehestmöglich ab Aufnahme der Tätigkeit“ absolviert werden (Abs 3 und 4)	Änderung des § 31 Abs 3 und 4
	VfSB	Qualifikationsniveaus sind zu hoch und umfassen zu wenige Ausbildungen/Personen	Pkt 5.2
§ 42	AK	Vorliegen eines Betreuungsbedarfs für eigene Kinder sollte näher definiert werden	Pkt 5.2
	HW TEZ	- Überschreitungsmöglichkeit um 1 Kind zu restriktiv - zeitliche Beschränkung („12 Wochen“) hat negative Auswirkungen auf Ersatzbetreuung	Pkt 5.2

5.2. Die mit den jeweiligen Stellungnahmen, bei denen in der obigen Tabelle auf diesen Punkt („Pkt 5.2.“) verweisen wird, verbundenen Forderungen und Anregungen werden nicht aufgegriffen, weil diese

- auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht realisierbar sind (etwa GV allgemein, HW zu § 31, VfSB zu § 31);
- die zu Grunde liegende Bewertung der betreffenden Regelung nicht geteilt wird (Gemeinde Hallwang und Gemeinde Wals-Siezenheim), oder
- weil eine Ergänzungsbedürftigkeit im Sinn der vorgebrachten Anregungen oder Kritikpunkte der bezogenen Bestimmungen aus fachlicher Sicht nicht gesehen wird (etwa AK zu § 42, HW und TEZ zu § 42).

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 7 („Zuverlässigkeit“):

Die Zuverlässigkeit ist Voraussetzung für die Genehmigung der Inbetriebnahme einer institutionellen Einrichtung (§ 9), persönliches Anstellungserfordernis für (sonder)pädagogische Fachkräfte, Zusatzkräfte und Personal für die sprachliche Förderung (§ 27 Abs 1) und Voraussetzung für die persönliche Eignung einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters (§ 37 Abs 1). Gemäß dem geltenden Abs 1 Z 5 ist die Zuverlässigkeit nicht (mehr) gegeben, wenn die oder der Betreffende mehr als einmal von einer inländischen Behörde wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft worden ist. Der Ausschluss oder Wegfall der Zuverlässigkeit hat derzeit also zwingend den Verlust der Betriebsgenehmigung oder der Berechtigung zur Ausübung von Betreuungstätigkeiten zur Folge.

Die Schärfe dieser Sanktion ist in manchen Fällen unangemessen, weshalb es der Behörde durch eine Wertung der den Bestrafungen zu Grunde liegenden Sachverhalten und darauf aufbauend einer an den Zielen des Gesetzes orientierten Zukunftsprognose ermöglicht werden soll, von den sonst an den Verlust der Zuverlässigkeit anknüpfenden Rechtsfolgen abzusehen.

Zu § 10 („Nachträgliche Änderungen des Betriebs“):

Die Praxis hat gezeigt, dass bei einem gemäß § 10 Abs 2 genehmigungspflichtigen Wechsel des Rechtsträgers häufig auch weitere (genehmigungspflichtige) Anpassungen erforderlich sind. Die im § 10 Abs 2 festgelegte Entscheidungsfrist von 2 Monaten hat sich dafür als zu ambitioniert herausgestellt.

Zu § 19 („Bildung von Gruppen, Gruppengrößen und -zusammensetzung“):

In der Praxis hat sich das Problem ergeben, dass Erziehungsberechtigte um häuslichen Unterricht ansuchen, dann aber das Kind in Kinderbetreuungsformen unterbringen wollen und damit für andere Kinder nicht ausreichend Platz ist. Dem soll gegengesteuert werden. Es soll jedoch weiterhin in den gesetzlich vorgegebenen Grenzen möglich sein, Kinder nach Unterrichtsende zu betreuen. In der schulfreien Zeit besteht diese Einschränkung genauso wenig wie die anderen in Abs 8 vorgesehenen Beschränkungen. Die Betreuung von volksschulpflichtigen Kindern ist der Landesregierung anzuzeigen.

Zu § 22 („Besuchspflicht“):

Diese Bestimmung setzt die derzeit bekannten Inhalte der geplanten, derzeit noch im Stadium der Verhandlungen befindlichen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2026/27 um.

1. Im Abs 1 entfällt die zeitliche Beschränkung der Besuchspflicht auf die Kinderbetreuungsjahre 2019/2020 bis 2021/2022.

2. Hat das Kind keinen Deutschförderbedarf und wollen die Eltern das Kind bei Tageseltern betreuen lassen, soll künftig eine Anzeige genügen, da bei Tageseltern die Erfüllung der Bildungsaufgaben und der Werteerziehung gewährleistet ist. Dafür muss aber sichergestellt sein, dass die Tageseltern, die besuchspflichtige Kinder betreuen, die Grundausbildung bereits abgeschlossen haben.

3. Kinder, welche die Schule vorzeitig besuchen, sind von der bereits ex-lege Besuchspflicht ausgenommen (Abs 5) und nicht wie bisher von der Besuchspflicht zu befreien. Damit die Gemeinde eine geplante vorzeitige Einschulung berücksichtigen kann, ist diese Tatsache der Wohnsitzgemeinde anzuzeigen. Abs 6 übernimmt die Befreiungstatbestände des bisherigen Abs 5 Z 2 und 3.

Zu § 25 (Personal – „Allgemeine Bestimmungen“):

Weist eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mehrere Organisationsformen auf, wird diesen im Abs 5 die Möglichkeit eröffnet, bei einem Mangel an Fachkräften für die Dauer von einem Jahr eine solche Fachkraft als Leitung einzusetzen, die nur die Voraussetzungen einer Fachkraft für eine dieser Organisationsformen erfüllt.

Zu § 28 („Fachliche Anstellungserfordernisse für (sonder)pädagogische Fachkräfte“):

1. Abs 3 wird an die Bedürfnisse der Praxis angepasst.

2. Der neue Lehrgang „Frühe Kindheit“ soll den steigenden Bedarf an Fachkräften durch neu geschaffene Kleinkindgruppen decken. Personen mit einem solchen Ausbildungsabschluss können im Bedarfsfall zeitlich befristet eingesetzt werden.

3. Um dem Mangel an Fachkräften in Kindergarten- und Hortgruppen zu begegnen, wird im Abs 9 der Einsatz von Fachkräften gemäß Abs 3 (= Personen mit einem absolvierten Hochschulstudium der Pädagogik/Erziehungswissenschaften oder Psychologie, einer Diplomprüfung der Akademie für Soziale Arbeit oder der Fachhochschule Soziale Arbeit) für die Dauer eines Kinderbetreuungsjahres zugelassen. Diese

Zulassung gilt vorbehaltlich anderer Festlegungen in einem individuellen Anerkennungsbescheid gemäß dem letzten Unterabsatz des Abs 3.

Zu § 30 („Fachliche Anstellungserfordernisse an die Leitung einer institutionellen Einrichtung“):

Abs 2a ermöglicht, im Bedarfsfall auch Personen, die die gesetzlich geforderte zweijährige Berufserfahrung noch nicht aufweisen, mit der Leitung zu betrauen.

Zu § 31 („Nachweis der fachlichen Anstellungserfordernisse und Diplomanerkennung“):

1. Bei ausländischen Hochschulzeugnissen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt aufgrund des anwendbaren Unionsrechts keine Nostrifikation mehr. Die Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen greifen für die Frage der Qualifikation zB für ein Masterstudium auf die Bewertung durch ENIC/NARIC Austria zurück. Dabei handelt es sich um ein Gutachten einer beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eingerichteten Stelle (= ENIC/NARIC Austria) über das Ausmaß der Übereinstimmung eines ausländischen Bildungsabschlusses oder einer ausländischen Berufsqualifikation mit einem inländischen Bildungsabschluss oder einer inländischen Berufsqualifikation. Die Rechtsgrundlage für diese Bewertungen sind im Anerkennungs- und Bewertungsgesetz enthalten.

Die Abs 5 und 6 ermöglichen – bei Erfüllung der darin vorgesehenen Bewertungsergebnisse und der weiteren Voraussetzungen des § 28 Abs 3 und Abs 8 (C1 –Niveau Deutsch) – den Einsatz von Personen als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen (Abs 5) und in Schulkindgruppen (Abs 6).

2. Zu Abs 8: § 28 Abs 3 sieht für alle Fachkräfte, die nicht ausgebildete Kindergartenpädagogen (Abs 1) oder Hortpädagogen/Lehrer (Abs 2) sind, die ehestmögliche Absolvierung einer Zusatzschulung vor. Die dort beschriebenen Gegenstände weisen österreichspezifische Inhalte auf, deren Kenntnisse aufgrund ihrer Bedeutung für die fachgerechte Bildung und Betreuung von Kindern für alle Fachkräfte mit Ausbildung aus dem Ausland wesentlich sind. Deshalb ist die Zusatzschulung von allen ehestmöglich zu absolvieren. Dadurch wird künftig auch die Vorschreibung einer diesbezüglichen Auflage im Anerkennungsbescheid obsolet.

Die geforderte „ehestmögliche“ Absolvierung bedeutet, dass spätestens mit Aufnahme der Tätigkeit eine Anmeldung bei der Salzburger Verwaltungsakademie für die erste verfügbare Zusatzschulung zu erfolgen hat, oder, wenn kein derartiges Angebot unmittelbar verfügbar ist, eine entsprechende Bedarfsmeldung abgegeben werden muss. Über Anrechnungsmöglichkeiten entscheidet die Salzburger Verwaltungsakademie, die das Zertifikat ausstellt.

3. Grundsätzlich haben Fachkräfte Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 vorzuweisen (§ 28 Abs 8 zweiter Satz). Mit der im Abs 9 enthaltenen Ausnahmebestimmung soll ausländischen Fachkräften mit Niveau B 2 der Einstieg erleichtert werden und gleichzeitig dem Fachkräftemangel begegnet werden.

Zu § 36 („Betreuung durch Tageseltern – „Genehmigungspflicht“):

Abs 2 ermöglicht „genehmigten“ Tageseltern, als Betriebstageseltern tätig zu werden, ohne einen gesonderten Antrag stellen zu müssen. Die Betreuung in den eigenen Räumlichkeiten gilt damit als ruhend gestellt, kann jedoch innerhalb von 5 Jahren (§ 40 Abs 2) wiederaufgenommen werden.

Zu § 42 („Betreuung durch (Betriebs-)Tageseltern – Beschränkungen“):

Abs 3a sieht für die Fälle von krankheitsbedingten Ausfällen die Möglichkeit einer Überschreitung der Kinderzahl vor. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn etwa Volksschulkinder, die während des Schuljahres am Vormittag abwesend sind und sich daher nicht auf die Höchstzahl auswirken, in der Ferienzeit ganztätig zuhause betreut werden sollen. Die im Abs 3a eingeräumten Möglichkeiten sind jedoch ausgeschöpft, wenn davon in 12 Kalenderwochen Gebrauch gemacht wurde, unabhängig davon, an wieviel Wochentagen die Überschreitung erfolgt.

Zu § 45 („Kostenbeiträge, Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres“):

Auf Grund des Fortdauerns der Covid-19-Pandemie wird im Abs 4 auch dessen zeitlicher Anwendungsbereich auf das Jahr 2022 ausgedehnt.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird

Geltende Fassung

Zuverlässigkeit

§ 7

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn
- 1.
 - 2.
 - 3.
 - 4.
 5. die oder der Betreffende mehr als einmal von einer inländischen Behörde wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft worden ist; oder
 - 6.
- (2)

Nachträgliche Änderungen des Betriebs

§ 10

- (1)
- (2) Ein beabsichtigter Wechsel des Rechtsträgers ist der Landesregierung vom übernehmenden Rechtsträger anzuzeigen. Die Landesregierung hat den Wechsel spätestens zwei Monate nach vollständigem Einlangen der Unterlagen unter sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs 5 bis 8 zu genehmigen oder zu untersagen. Der Bescheid, mit dem einem Wechsel des Rechtsträgers die Genehmigung erteilt wird, ist der Standortgemeinde zu übermitteln. Änderungen der zur Vertretung des Rechtsträgers nach außen befugten Person (§ 6 Abs 3 Z 2) sind der Landesregierung zwei Monate im Voraus anzuzeigen. Ist die Zuverlässigkeit nicht gegeben, hat die Landesregierung gemäß § 9 Abs 9 vorzugehen.

Vorgeschlagene Fassung

Zuverlässigkeit

§ 7

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn
- 1.
 - 2.
 - 3.
 - 4.
 5. die oder der Betreffende mehr als einmal von einer inländischen Behörde wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft worden ist und auf Grund der Begleitumstände der Übertretungen oder ihrer Eigenart eine an den Zielen des Gesetzes orientierte Kinderbildung und -betreuung zukünftig nicht gewährleistet erscheint; oder
 - 6.
- (2)

Nachträgliche Änderungen des Betriebs

§ 10

- (1)
- (2) Ein beabsichtigter Wechsel des Rechtsträgers ist der Landesregierung vom übernehmenden Rechtsträger anzuzeigen. Die Landesregierung hat den Wechsel spätestens vier Monate nach vollständigem Einlangen der Unterlagen unter sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs 5 bis 8 zu genehmigen oder zu untersagen. Der Bescheid, mit dem einem Wechsel des Rechtsträgers die Genehmigung erteilt wird, ist der Standortgemeinde zu übermitteln. Änderungen der zur Vertretung des Rechtsträgers nach außen befugten Person (§ 6 Abs 3 Z 2) sind der Landesregierung zwei Monate im Voraus anzuzeigen. Ist die Zuverlässigkeit nicht gegeben, hat die Landesregierung gemäß § 9 Abs 9 vorzugehen.

Geltende Fassung

(3) und (4)

Bildung von Gruppen, Gruppengrößen und -zusammensetzung

§ 19

(1) bis (7)

(8) In Kindergartengruppen darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden volksschulpflichtigen Kinder sieben pro Einrichtung nicht übersteigen. In alterserweiterten Gruppen darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden schulpflichtigen Kinder elf pro Gruppe nicht übersteigen. Diese Einschränkungen gelten nicht für die schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und die Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018).

(9) Überschreitungen der Höchstzahlen gemäß Abs 4 und 5 sowie die Aufnahme von Kindern gemäß Abs 7 sind der Landesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Besuchspflicht („Verpflichtendes Kindergartenjahr“)

§ 22

(1) Kinder mit einem Hauptwohnsitz im Land Salzburg, die bis zum 31. August eines Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, sind in den Kinderbetreuungsjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 unbeschadet des Abs 5 zum Besuch einer geeigneten institutionellen Einrichtung verpflichtet („Besuchspflicht“; Abs 2). Die Gemeinden haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der in Betracht kommenden Kinder spätestens im Dezember vor Beginn der Besuchspflicht über die Besuchspflicht schriftlich zu informieren. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre besuchspflichtigen Kinder eine geeignete institutionelle Einrichtung im Land Salzburg oder in einem anderen Bundesland besuchen.

(2)

Vorgeschlagene Fassung

(3) und (4)

Bildung von Gruppen, Gruppengrößen und -zusammensetzung

§ 19

(1) bis (7)

(8) In Kindergartengruppen darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden volksschulpflichtigen Kinder sieben pro Einrichtung nicht übersteigen. In alterserweiterten Gruppen darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden schulpflichtigen Kinder elf pro Gruppe nicht übersteigen. Diese Einschränkungen gelten nicht für die schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und die Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018). In Kindergartengruppen und alterserweiterten Gruppen dürfen schulreife schulpflichtige Kinder erst ab Mittag betreut werden.

(9) Überschreitungen der Höchstzahlen gemäß Abs 4 und 5 sowie die Aufnahme von Kindern gemäß Abs 7 und Abs 8 sind der Landesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Besuchspflicht („Verpflichtendes Kindergartenjahr“)

§ 22

(1) Kinder mit einem Hauptwohnsitz im Land Salzburg, die bis zum 31. August eines Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, sind unbeschadet des Abs 5 zum Besuch einer geeigneten institutionellen Einrichtung verpflichtet („Besuchspflicht“; Abs 2). Die Gemeinden haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der in Betracht kommenden Kinder spätestens im Dezember vor Beginn der Besuchspflicht über die Besuchspflicht schriftlich zu informieren. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre besuchspflichtigen Kinder eine geeignete institutionelle Einrichtung im Land Salzburg oder in einem anderen Bundesland besuchen.

(2)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2a) Auf Antrag des oder der Erziehungsberechtigten können Kinder die Besuchspflicht auch in häuslicher Erziehung erfüllen, sofern sichergestellt ist, dass

1. die Bildungsaufgaben gemäß § 3 unter Verwendung des „Leitfadens für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ (Titel: „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“; herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010) sowie der im § 13 Abs 2 angeführten pädagogischen Grundlagendokumente wahrgenommen werden,
2. die Werteerziehung gewährleistet ist und
3. das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.

Der Antrag ist bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht schriftlich bei der Landesregierung einzubringen und zu begründen. Der Antrag kann ausnahmsweise bis 30. Juni eingebracht werden, wenn die Verspätung des Antrags durch geänderte Umstände bedingt ist, und der Antrag zur Wahrung des Kindeswohles geboten erscheint. Dem Antrag ist ein Sprachstandsnachweis anzuschließen. Die Landesregierung hat innerhalb von vier Monaten ab dessen vollständigem Einlangen mit Bescheid darüber zu entscheiden. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

(2b) Kinder können die Besuchspflicht auch bei Tageseltern erfüllen, sofern nachgewiesen wird, dass das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf. Dies ist der Landesregierung schriftlich bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht anzuzeigen. Die Anzeige kann ausnahmsweise bis 30. Juni eingebracht werden, wenn die Verspätung durch geänderte Umstände bedingt ist und dies zur Wahrung des Kindeswohles geboten erscheint. Der Anzeige ist anzuschließen:

1. ein Nachweis von einem Tageseltern-Rechtsträger, dass für das Kind ein Platz bei Tageseltern zur Verfügung steht, die im Zeitpunkt der Betreuung die Grundausbildung abgeschlossen haben, sowie
2. ein Sprachstandsnachweis.

Die Landesregierung kann innerhalb von vier Monaten ab dessen vollständigem Einlangen die Erfüllung der Besuchspflicht bei Tageseltern aus pädagogischen Gründen untersagen. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

(3) und (4)

(3) und (4)

Geltende Fassung

(5) Von der Besuchspflicht gemäß Abs 1 sind zu befreien:

1. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen;
2. Kinder, denen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung der Besuch eines Kindergartens nicht zugemutet werden kann;
3. Kinder, denen auf Grund der Entfernung oder der schwierigen Wegverhältnisse zwischen ihrem Wohnort und dem Kindergarten oder der nächstgelegenen geeigneten Kinderbetreuungs-einrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann.

Die Befreiung ist von den Eltern oder sonstigen erziehungsberechtigten Person(en) bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Landesregierung kann in begründeten Fällen eine spätere Antragstellung zulassen. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung den Antrag nicht innerhalb von vier Monaten ab dem vollständigen Einlangen der erforderlichen Unterlagen mit Bescheid zurück- oder abweist. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

(Personal)

Allgemeine Bestimmungen

§ 25

(1) bis (4)

Vorgeschlagene Fassung

(5) Von der Besuchspflicht gemäß Abs 1 sind Kinder, welche die Volksschule vorzeitig besuchen, befreit. Die/der Erziehungsberechtigte(n) haben der Landesregierung rechtzeitig vor Beginn der Besuchspflicht die Zulassung zum vorzeitigen Besuch der Volksschule anzuzeigen.

(6) Von der Besuchspflicht gemäß Abs 1 können auf begründeten Antrag des/der Erziehungsberechtigten befreit werden:

1. Kinder, denen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung der Besuch eines Kindergartens nicht zugemutet werden kann;
2. Kinder, denen auf Grund der Entfernung oder der schwierigen Wegverhältnisse zwischen ihrem Wohnort und dem Kindergarten oder der nächstgelegenen geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag ist bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht schriftlich bei der Landesregierung einzubringen und zugleich die Wohnsitzgemeinde von der Antragstellung zu verständigen. Die Landesregierung kann in begründeten Fällen eine spätere Antragstellung zulassen.

(Personal)

Allgemeine Bestimmungen

§ 25

(1) bis (4)

Geltende Fassung

(5) Institutionelle Einrichtungen sind durch eine (sonder-)pädagogische Fachkraft zu leiten, die vom Rechtsträger mit dieser Funktion zu betrauen ist. Ihr obliegt die pädagogische und gegebenenfalls auch die administrative Leitung der institutionellen Einrichtung. Die Betrauung einer Person mit der Leitung ist der Landesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Umfasst eine Einrichtung unterschiedliche Organisationsformen, so muss die Leitung die Voraussetzungen für die Fachkraft aller Organisationsformen erfüllen. Werden Kindergarten- und Hortgruppen in einer Einrichtung geführt, so sind die fachlichen Voraussetzungen für die Leitung von Kindergartengruppen ausreichend.

Einsatz von zusätzlichem Betreuungspersonal

§ 26

(1) bis (7)

(8) Bei Verhinderung einer pädagogischen Fachkraft wird diese vertreten durch

1. eine andere pädagogische Fachkraft, oder
2. wenn eine pädagogische Fachkraft nicht zur Verfügung steht, durch eine zur Vertretung bestimmte Zusatzkraft, die mindestens eine dreimonatige Dienstzeit aufweist, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen. Legt der Rechtsträger der Landesregierung innerhalb dieser sechs Wochen besondere Gründe dar, die eine Verlängerung rechtfertigen, kann die Dauer der Vertretung bis auf drei Monate erstreckt werden, sofern sich die Landesregierung nicht dagegen ausspricht.

(9) und (10)

Vorgeschlagene Fassung

(5) Institutionelle Einrichtungen sind durch eine (sonder-)pädagogische Fachkraft zu leiten, die vom Rechtsträger mit dieser Funktion zu betrauen ist. Ihr obliegt die pädagogische und gegebenenfalls auch die administrative Leitung der institutionellen Einrichtung. Die Betrauung einer Person mit der Leitung ist der Landesregierung unter Nachweis der Ausbildung, der Berufserfahrung und der Absolvierung des Leitungskurses (§ 30 Abs 1) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Umfasst eine Einrichtung unterschiedliche Organisationsformen, so muss die Leitung die Voraussetzungen für die Fachkraft aller Organisationsformen erfüllen. Bei einem Mangel an Fachkräften kann für die Dauer von einem Jahr eine Fachkraft als Leitung eingesetzt werden, die nur die Voraussetzungen einer Fachkraft für eine dieser Organisationsformen erfüllt. Der befristete Einsatz kann mit Zustimmung der Landesregierung befristet oder unbefristet verlängert werden. Werden Kindergarten- und Hortgruppen in einer Einrichtung geführt, so sind die fachlichen Voraussetzungen für die Leitung von Kindergartengruppen ausreichend.

Einsatz von zusätzlichem Betreuungspersonal

§ 26

(1) bis (7)

(8) Bei Verhinderung einer pädagogischen Fachkraft wird diese vertreten durch

1. eine andere pädagogische Fachkraft, oder
2. wenn eine pädagogische Fachkraft nicht zur Verfügung steht, durch eine zur Vertretung bestimmte volljährige Zusatzkraft, die mindestens eine dreimonatige Dienstzeit aufweist, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen. Legt der Rechtsträger der Landesregierung innerhalb dieser sechs Wochen besondere Gründe dar, die eine Verlängerung rechtfertigen, kann die Dauer der Vertretung bis auf vier Monate erstreckt werden, sofern sich die Landesregierung nicht dagegen ausspricht.

(9) und (10)

Geltende Fassung**Fachliche Anstellungserfordernisse für (sonder)pädagogische Fachkräfte
§ 28**

(1) und (2)

(3) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen ist eine vierwöchige Praxiszeit im Zeitpunkt der Anstellung sowie die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. einer der im Abs 1 und 2 angeführten Ausbildungen;
2. Diplomprüfung oder Bachelorprüfung des Hochschulstudiums der Pädagogik/Erziehungswissenschaften;
3. Diplomprüfung oder Bachelorprüfung des Hochschulstudiums der Psychologie;
4. Diplomprüfung der Akademie für Sozialarbeit oder Diplomprüfung oder Bachelorprüfung der Fachhochschule Soziale Arbeit.

In den Fällen der Z 2 ist dann, wenn nicht bereits die Studienergänzung Elementarpädagogik absolviert wurde, und in den Fällen der Z 3 und 4 ist jedenfalls ehestmöglich ab der Aufnahme der Tätigkeit eine vom Land Salzburg veranstaltete oder von der Salzburger Landesregierung im Einzelfall oder mit Verordnung als geeignet anerkannte Zusatzschulung in der Methodik und Didaktik für Elementarpädagogik im Gesamtausmaß von 50 Stunden zu den folgenden Themen zu absolvieren:

Thema	Stundenausmaß
Bildungsrahmenplan und dessen Umsetzung im Land Salzburg	8 Stunden
Bildungs- und Arbeitsdokumentation	16 Stunden
Prinzipien, Methoden und Durchführung der Beobachtung der Kinder	6 Stunden
Rechtliche Grundlagen der Kinderbildung- und -betreuung, Aufsichtspflicht und Datenschutz	4 Stunden
Rahmenbedingungen für Bildungsprozesse	16 Stunden

Vorgeschlagene Fassung**Fachliche Anstellungserfordernisse für (sonder)pädagogische Fachkräfte
§ 28**

(1) und (2)

(3) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen ist eine vierwöchige Praxiszeit im Zeitpunkt der Anstellung sowie die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. einer der im Abs 1 und 2 angeführten Ausbildungen;
2. Diplomprüfung oder Bachelorprüfung des Hochschulstudiums der Pädagogik/Erziehungswissenschaften;
3. Diplomprüfung oder Bachelorprüfung des Hochschulstudiums der Psychologie;
4. Diplomprüfung der Akademie für Sozialarbeit oder Diplomprüfung oder Bachelorprüfung der Fachhochschule Soziale Arbeit.

In den Fällen der Z 2 ist dann, wenn nicht bereits die Studienergänzung Elementarpädagogik absolviert wurde, und in den Fällen der Z 3 und 4 ist jedenfalls ehestmöglich ab der Aufnahme der Tätigkeit eine vom Land Salzburg veranstaltete oder von der Salzburger Landesregierung im Einzelfall oder mit Verordnung als geeignet anerkannte Zusatzschulung in der Methodik und Didaktik für Elementarpädagogik im Gesamtausmaß von 50 Stunden zu den folgenden Themen zu absolvieren:

Thema	Stundenausmaß
Bildungsrahmenplan und die praktische Umsetzung in Salzburg, insbesondere in Bezug auf dessen Prinzipien und die Rahmenbedingungen für gelungene Bildungsprozesse	24 Stunden
Bildungs- und Arbeitsdokumentation	16 Stunden
Prinzipien, Methoden und Durchführung der Beobachtung der Kinder unter Berücksichtigung der Grundlagendokumente gemäß § 13 Abs 2 S.KBBG	6 Stunden
Rechtliche Grundlagen der Kinderbildung- und -betreuung, Aufsichtspflicht und Datenschutz	4 Stunden

Geltende Fassung

Steht ein entsprechendes Angebot nicht zur Verfügung, kann die Landesregierung diese Frist auf insgesamt drei Jahre verlängern. Weitere nicht in der Z 1 bis 4 angeführte Ausbildungen zum Erwerb der fachlichen Anstellungserfordernisse für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen können auf Antrag der betreffenden Person von der Landesregierung mit Bescheid anerkannt werden. Die Anerkennung kann unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen erfolgen.

(4) bis (8)

(9) Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften für Kindergartengruppen gemäß Abs 1 können in Kindergartengruppen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 3 erfüllen und die dort genannte Zusatzschulung absolviert haben. Zudem können Studierende im Abschlusssemester des Kollegs zur Erlangung der Diplomprüfung für Elementarpädagogik als pädagogische Fachkräfte für die Dauer dieses Semesters eingesetzt werden. Der Einsatz all dieser Personen ist der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen und kann bei mangelnden Voraussetzungen von der Landesregierung untersagt werden.

(10) und (11)

(12) Die Landesregierung kann in Zeiten eines schwerwiegenden Fachkräftemangels durch Verordnung zeitlich befristet, längstens aber für die Dauer von drei

Vorgeschlagene Fassung

Steht ein entsprechendes Angebot nicht zur Verfügung, kann die Landesregierung diese Frist auf insgesamt drei Jahre verlängern. Weitere nicht in der Z 1 bis 4 angeführte Ausbildungen zum Erwerb der fachlichen Anstellungserfordernisse für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen können auf Antrag der betreffenden Person von der Landesregierung mit Bescheid anerkannt werden. Die Anerkennung kann unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen erfolgen.

(3a) Personen mit dem Ausbildungsabschluss des von der Salzburger Landesregierung veranstalteten Lehrgangs „Frühe Kindheit“ können als Fachkraft in Kleinkindgruppen und bei Mangel an Fachkräften zeitlich befristet, höchstens aber für die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, in alterserweiterten Gruppen und Kindergartengruppen eingesetzt werden.

(3b) Personen, die zum Hochschulzugang berechtigt sind und einen Ausbildungsabschluss als Freizeitpädagoge der Pädagogischen Hochschule aufweisen, können als Fachkraft in Schulkindgruppen und bei Mangel an Fachkräften zeitlich befristet, höchstens aber für die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, in Hortgruppen eingesetzt werden.

(4) bis (8)

(9) Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften für Kindergartengruppen (Abs 1) und Hortgruppen (Abs 2) können in Kindergartengruppen und Hortgruppen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 3 erfüllen und die dort genannte Zusatzschulung ehestmöglich ab Aufnahme der Tätigkeit absolvieren, sofern in Bescheiden gemäß Abs 3 letzter Unterabsatz nicht anderes festgelegt ist. Zudem können Studierende im Abschlusssemester des Kollegs zur Erlangung der Diplomprüfung für Elementarpädagogik als pädagogische Fachkräfte für die Dauer dieses Semesters eingesetzt werden. Der Einsatz all dieser Personen ist der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen und kann bei mangelnden Voraussetzungen von der Landesregierung untersagt werden.

(10) und (11)

(12) Die Landesregierung kann in Zeiten eines schwerwiegenden Fachkräftemangels durch Verordnung zeitlich befristet, längstens aber für die Dauer von

Geltende Fassung

Jahren, die fachlichen Anstellungserfordernisse auf zusätzliche Ausbildungsabschlüsse ausdehnen. Personen, die gemäß einer solchen Verordnung angestellt werden und zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft beschäftigt waren, erfüllen weiterhin die Anstellungserfordernisse als Fachkraft. In einer solchen Verordnung kann zudem festgelegt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Personen mit zusätzlichen Ausbildungsabschlüssen auch als Assistenz der Integration eingesetzt werden können.

Fachliche Anstellungserfordernisse für die Leitung einer institutionellen Einrichtung

§ 30

(1) Mit der Leitung einer institutionellen Einrichtung dürfen nur solche Personen betraut werden, welche

1. die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte (§ 27) erfüllen,
2. eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Praxis in einer institutionellen Einrichtung aufweisen und
3. einen Leitungskurs gemäß Abs 3 absolviert haben.

Private Rechtsträger können unter den vorstehenden Voraussetzungen die Leitung der Einrichtung auch selbst ausüben.

(2) Steht für die Leitung einer institutionellen Einrichtung keine geeignete pädagogische Fachkraft zur Verfügung, die den Leitungskurs gemäß Abs 3 absolviert hat, kann für die Dauer von höchstens einem Jahr eine pädagogische Fachkraft als provisorische Leiterin bzw als provisorischer Leiter eingesetzt werden. Dieser Zeitraum kann um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn andernfalls die Absolvierung eines Leiterkurses nicht möglich ist. Der Einsatz einer provisorischen Leitung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Vorgeschlagene Fassung

drei Jahren, die fachlichen Anstellungserfordernisse auf zusätzliche Ausbildungsabschlüsse ausdehnen. Personen, die gemäß einer solchen Verordnung angestellt werden und zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft beschäftigt waren, erfüllen weiterhin die Anstellungserfordernisse als Fachkraft. Ferner kann die Landesregierung durch Verordnung Voraussetzungen festlegen, unter denen Personen in Ausbildung vor Absolvierung der in den Abs 1 bis 5 angeführten Ausbildungsabschlüsse als Fachkräfte und/oder als Assistenz der Integration gemäß Abs 1 bis 10 zeitlich befristet eingesetzt werden können. In einer solchen Verordnung kann zudem festgelegt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Personen mit zusätzlichen Ausbildungsabschlüssen auch als Assistenz der Integration eingesetzt werden können.

Fachliche Anstellungserfordernisse für die Leitung einer institutionellen Einrichtung

§ 30

(1) Mit der Leitung einer institutionellen Einrichtung dürfen nur solche Personen betraut werden, welche

1. die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte (§ 28) erfüllen,
2. eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Praxis in einer institutionellen Einrichtung aufweisen und
3. einen Leitungskurs gemäß Abs 3 absolviert haben.

Private Rechtsträger können unter den vorstehenden Voraussetzungen die Leitung der Einrichtung auch selbst ausüben.

(2) Steht für die Leitung einer institutionellen Einrichtung keine geeignete pädagogische Fachkraft zur Verfügung, die den Leitungskurs gemäß Abs 3 absolviert hat, kann für die Dauer von höchstens einem Jahr eine pädagogische Fachkraft als provisorische Leiterin bzw als provisorischer Leiter eingesetzt werden. Dieser Zeitraum kann um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn andernfalls die Absolvierung eines Leiterkurses nicht möglich ist. Der Einsatz einer provisorischen Leitung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist das Ausmaß an Berufserfahrung anzugeben.

Geltende Fassung

(3) und (4)

Nachweis der fachlichen Anstellungserfordernisse und Diplomanerkennung

§ 31

(1) Die in den §§ 28, 29 und 30 angeführten Ausbildungsnachweise sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, zu belegen.

(2) Ausländische Zeugnisse, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum deren Angehörigen ausgestellt worden sind, sind als Nachweis zuzulassen, wenn sie als österreichischen Zeugnissen der verlangten Art gleichwertig anerkannt bzw. nostrifiziert worden sind.

(3) Der Besitz ausreichender Deutschkenntnisse kann über die Nostrifizierung ausländischer Zeugnisse hinaus im Rahmen eines gesonderten informativen Gesprächs überprüft werden.

(4) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG) Anwendung. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik, Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung für Kindergärten sowie der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb BQ-AnerG (außeruniversitäres Diplom/besonders strukturierte Ausbildung).

Vorgeschlagene Fassung

(2a) Auf Antrag des Rechtsträgers kann die Landesregierung die Betrauung einer Fachkraft, welche die Praxis gemäß Abs 1 Z 2 nicht vorweisen kann, genehmigen, wenn keine andere geeignete Fachkraft zur Verfügung steht, die regelmäßige Begleitung der Leitung durch eine andere Leitung gesichert ist und die administrativen Anforderungen aufgrund der geringen Größe der Einrichtung gering sind. Die Landesregierung kann zur Sicherung der Qualität entsprechende Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßige Beschränkungen und/oder Auflagen vorschreiben.

(3) und (4)

Nachweis der fachlichen Anstellungserfordernisse und Diplomanerkennung

§ 31

(1) Die im § 28 angeführten Ausbildungsnachweise sind, außer in den Fällen einer Anerkennung gemäß § 28 Abs 3, zu belegen durch:

1. Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen,
2. Zeugnisse staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, oder
3. Zeugnisse von österreichischen Universitäten oder Hochschulen.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik, Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung für Kindergärten sowie der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG; außeruniversitäres Diplom/besonders strukturierte Ausbildung).

(3) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft (§ 28 Abs 1) oder sonderpädagogische Fachkraft (§ 28 Abs 4) in Kindertagesgruppen wird auch erfüllt, wenn

1. eine Berufsausbildung und -qualifikation aus einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz als solche gemäß dem Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz anerkannt und eine allfällige Eignungsprüfung gemäß § 11 Abs 2 Z 4 BQ-AnerG bei der Salzburger Landesregierung absolviert wurde, oder

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

2. Zeugnisse über Berufsausbildungen aus Drittstaaten schulbehördlich der österreichischen Diplomprüfung für Elementarpädagogik oder inklusive Elementarpädagogik als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften für Kindergartengruppen gemäß § 28 Abs 1 können in Kindergartengruppen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 5 Z 2 erfüllen und die dort genannte Zusatzschulung ehestmöglich ab Aufnahme der Tätigkeit absolvieren.

(4) Das Fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft (§ 28 Abs 2) oder sonderpädagogische Fachkraft (§ 28 Abs 5) in Horten wird auch erfüllt, wenn

1. eine Berufsausbildung und -qualifikation aus einem EU-Mitgliedstaat, einen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz als solche durch die Landesregierung gemäß dem Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz anerkannt und die Eignungsprüfung gemäß § 11 Abs 2 Z 4 BQ-AnerG bei der Salzburger Landesregierung absolviert wurde,
2. eine Lehramtsausbildung aus einem EU-Mitgliedstaat, einen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz durch die Bildungsdirektion gemäß Art 1 Abs 7 bis 9 der Anlage zum Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 als dem österreichischen Lehramt bzw der Lehramtsprüfung für Sonderschulen entsprechend anerkannt wurde, oder
3. ein Zeugnis über eine Berufsausbildung aus einem Drittstaat schulbehördlich als der österreichischen Diplomprüfung für Hortpädagogik, der Lehramtsprüfung oder der Lehramtsprüfung für Sonderschulen gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden ist.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften für Hortgruppen gemäß § 28 Abs 2 können in Hortgruppen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 6 Z 2 erfüllen und die dort genannte Zusatzschulung ehestmöglich ab Aufnahme der Tätigkeit absolvieren.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(5) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen und alterserweiterten Gruppen ist erfüllt, wenn

1. eines der im Abs 3 Z 1 oder 2 angeführten Anstellungserfordernisse erfüllt ist, oder
2. ein ausländischer Bildungsabschluss gemäß einer Bewertung nach § 6 Abs 1 des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes – AuBG einem absolvierten Hochschulstudium der Pädagogik/Erziehungswissenschaften oder der Psychologie, einer Diplomprüfung der Akademie für Soziale Arbeit oder der Fachhochschule Soziale Arbeit entspricht, und die Person im Zeitpunkt der Anstellung eine vierwöchige Praxiszeit aufweist.

(6) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Schulkindgruppen wird auch erfüllt, wenn

1. eines der im Abs 4 Z 1, 2 oder 3 angeführte Anstellungserfordernisse erfüllt ist, oder
2. ein ausländischer Bildungsabschluss gemäß einer Bewertung nach § 6 Abs 1 AuBG einem absolvierten Lehramtsstudium, einem absolvierten Hochschulstudium der Pädagogik/Erziehungswissenschaften oder Psychologie, einer Diplomprüfung der Akademie für Soziale Arbeit oder der Fachhochschule Soziale Arbeit entspricht, und die Person im Zeitpunkt der Anstellung eine vierwöchige Praxiszeit aufweist.

(7) Personen mit dem Ausbildungsabschluss als „staatlich anerkannter Erzieher“ der Bundesrepublik Deutschland können als Fachkraft gemäß § 28 Abs 1, 2 und 3 eingesetzt werden. Die Landesregierung kann mit Verordnung weitere ausländische Ausbildungsabschlüsse festlegen, die aufgrund ihrer Gleichwertigkeit die Anstellung als Fachkraft gemäß § 28 Abs 1, 2, 4 oder 5 erlauben.

(8) Wird eine Person als Fachkraft eingesetzt, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 3 bis 7 oder die Anstellungserfordernisse entsprechend einer Verordnung gemäß Abs 7 erfüllt, so hat diese ehestmöglich ab Aufnahme der Tätigkeit die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 3 zu absolvieren.

(9) Fachkräfte müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen aufweisen. Bei einem Mangel an Fachkräften kann eine Person, deren Berufsqualifikation als Fachkraft gemäß Abs 3 oder Abs 4 anerkannt wurde oder deren Ausbildung aufgrund einer Verordnung gemäß Abs 7 als gleichwertig

Geltende Fassung

(Betreuung durch Tageseltern)

Genehmigungspflicht

§ 36

(1)

(2) Die Genehmigung als Tagesmutter oder Tagesvater ist einer natürlichen Person zu erteilen, wenn

1. diese persönlich geeignet ist (§ 37 Abs 1) und die Eignung des persönlichen Umfelds gegeben ist (§ 37 Abs 2);
2. diese fachlich geeignet ist (§ 38); und
3. die Beschaffenheit der für die Betreuung der Tageskinder bestimmten Räume eine ordnungsgemäße Kinderbetreuung gewährleistet. Dies ist gegebenenfalls durch entsprechendes Bildmaterial nachzuweisen.

(3) und (4)

Betreuung durch (Betriebs-)Tageseltern - Beschränkungen

§ 42

(1) bis (3)

Vorgeschlagene Fassung

anerkannt ist, mit Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 für die Dauer von insgesamt höchstens einem Jahr als Fachkraft eingesetzt werden, wenn begleitend Sprachkurse zur Erlangung des Niveaus C1 absolviert werden.

(Betreuung durch Tageseltern)

Genehmigungspflicht

§ 36

(1)

(2) Die Genehmigung als Tagesmutter oder Tagesvater ist einer natürlichen Person zu erteilen, wenn

1. diese persönlich geeignet ist (§ 37 Abs 1) und die Eignung des persönlichen Umfelds gegeben ist (§ 37 Abs 2);
2. diese fachlich geeignet ist (§ 38); und
3. die Beschaffenheit der für die Betreuung der Tageskinder bestimmten Räume eine ordnungsgemäße Kinderbetreuung gewährleistet. Dies ist gegebenenfalls durch entsprechendes Bildmaterial nachzuweisen.

Mit der Genehmigung als Tagesmutter oder Tagesvater ist das Recht verbunden, in gemäß Abs 3 genehmigten Räumlichkeiten Kinder zu betreuen. Ein Wechsel zu anderen Räumlichkeiten ist der Landesregierung und der/den betroffene(n) Standortgemeinde(n) im Vorhinein zur Kenntnis zu bringen. Der Betrieb in den bis dahin verwendeten Räumlichkeiten gilt mit der Anzeige als ruhend gestellt.“

(3) und (4)

Betreuung durch (Betriebs-)Tageseltern - Beschränkungen

§ 42

(1) bis (3)

(3a) Im Fall eines durch die Krankheit einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters auftretenden dringenden Betreuungsbedarfs oder aufgrund des Betreuungsbedarfes einer Tagesmutter für die eigenen Kinder kann die gemäß Abs 1 festgelegte Höchstzahl um ein Kind überschritten werden, sofern die Höchstzahl gemäß Abs 1 ohne zahlenmäßige Beschränkung genehmigt wurde. Die Überschreitung

Geltende Fassung

(4) und (5)

Kostenbeiträge, Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres § 45

(1) bis (3)

(4) In den Kalenderjahren 2020 und 2021 ist es abweichend von Abs 1 nicht zwingend erforderlich, die Kostenbeiträge in monatlichen Intervallen einzuheben, sondern reicht es aus, wenn über das Kalenderjahr hinweg gerechnet im Durchschnitt die in Abs 1 vorgeschriebenen Monatsmindestbeiträge erreicht werden. Bei der Berechnung des Durchschnittsbetrags ist zu berücksichtigen, dass § 18b S. KBBVO während bestimmter Zeiträume einen gänzlichen Verzicht auf die Einhebung von Kostenbeiträgen ermöglicht.

Höhe und Auszahlung der Fördermittel des Landes § 53

(1)

(2) Als Förderung des Landes gebührt für die Bildung und Betreuung in Kindergartengruppen:

1. für je 20 Kinder je vorhandener vollbeschäftigter gruppenführender Fachkraft 43 % des Ausgangsbetrags, bei Führung oder Förderung von nur einer Kindergartengruppe in einer Einrichtung für die pädagogische Fachkraft aber 60 % des Ausgangsbetrags; bei Führung von sechs oder mehr Kindergartengruppen für die freigestellte Leitung 43 % des Ausgangsbetrags;
- 2.
- 3.

Vorgeschlagene Fassung

der Höchstzahl ist der Landesregierung anzuzeigen und kann von dieser aus pädagogischen Überlegungen untersagt werden. Eine solche Überschreitung darf von einer (Betriebs-)Tagesmutter oder einem (Betriebs-)Tagesvater insgesamt höchstens 12 Wochen pro Jahr wahrgenommen werden. In besonders begründeten Fällen kann die Landesregierung auf Antrag auch eine darüber hinaus gehende Überschreitung zulassen.

(4) und (5)

Kostenbeiträge, Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres § 45

(1) bis (3)

(4) In den Kalenderjahren 2020, 2021 und 2022 ist es abweichend von Abs 1 nicht zwingend erforderlich, die Kostenbeiträge in monatlichen Intervallen einzuheben, sondern reicht es aus, wenn über das Kalenderjahr hinweg gerechnet im Durchschnitt die in Abs 1 vorgeschriebenen Monatsmindestbeiträge erreicht werden. Bei der Berechnung des Durchschnittsbetrags ist zu berücksichtigen, dass § 18b S. KBBVO während bestimmter Zeiträume einen gänzlichen Verzicht auf die Einhebung von Kostenbeiträgen ermöglicht.

Höhe und Auszahlung der Fördermittel des Landes § 53

(1)

(2) Als Förderung des Landes gebührt für die Bildung und Betreuung in Kindergartengruppen:

1. für je 20 Kinder je vorhandener vollbeschäftigter gruppenführender Fachkraft 43 % des Ausgangsbetrags, bei Führung oder Förderung von nur einer Kindergartengruppe in einer Einrichtung für die pädagogische Fachkraft aber 60 % des Ausgangsbetrags; bei Führung von 5 oder mehr Kindergartengruppen für die freigestellte Leitung 43 % des Ausgangsbetrags für das gemäß § 32 Abs 6 festgelegte Ausmaß der Freistellung;
- 2.
- 3.

Geltende Fassung

- 4.
 5. für jede Gruppe mit mindestens drei Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung gemäß § 4 Z 16 je zusätzlicher vollbeschäftigter sonderpädagogische Fachkraft 43 % des Ausgangsbetrags oder je als Assistenz der Integration eingesetzte pädagogischer Fachkraft gemäß § 19 Abs 9 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 oder 28 Abs 9 33 % des Ausgangsbetrags. Diese Fördermittel gebühren nur anteilig, wenn weniger als drei Kinder gemäß § 4 Z 16 in einer Gruppe betreut werden;
 - 6.
- (3) bis (9)

Abgabenbefreiung

§ 68

Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind von der Entrichtung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

Vorgeschlagene Fassung

- 4.
 5. für jede Gruppe mit mindestens drei Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung gemäß § 4 Z 16 je zusätzlicher vollbeschäftigter sonderpädagogische Fachkraft 43 % des Ausgangsbetrags oder je als Assistenz der Integration eingesetzte pädagogischer Fachkraft gemäß § 19 Abs 9 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 oder 28 Abs 9 43 % des Ausgangsbetrags. Diese Fördermittel gebühren nur anteilig, wenn weniger als drei Kinder gemäß § 4 Z 16 in einer Gruppe betreut werden;
 - 6.
- (3) bis (9)

Befreiung von Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren

§ 68

Alle Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind von der Entrichtung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben sowie von Kommissionsgebühren befreit.

Geltende Fassung

Verweisungen auf Bundes- und Landesrecht

§ 70

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76/1985; Gesetz BGBl I Nr 170/2021;
2. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; Gesetz BGBl I Nr 105/2019;
3. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; Gesetz BGBl I Nr 159/2021;
4. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68/1972; BGBl I Nr 148/2021;
5. Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr 120/2002; Gesetz BGBl I Nr 177/2021.

(2) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf die Tagesbetreuungs-Verordnung gelten als Verweisungen auf die Tagesbetreuungs-Verordnung LGBl Nr 66/2002 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 24/2019.

§ 75

(1) und (2)

(3) Am (selber Zeitpunkt wie Abs 1 Z 1) anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 36/2020 fortzuführen.

(4) bis (7)

Vorgeschlagene Fassung

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 70

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Anerkennungs- und Bewertungsgesetz – AuBG, BGBl Nr I Nr 55/2016; Gesetz BGBl I Nr 76/2022;
2. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 224/2021;
3. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76/1985; Gesetz BGBl I Nr 232/2021;
4. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; Gesetz BGBl I Nr 105/2019;
5. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; Gesetz BGBl I Nr 242/2021;
6. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68/1972; Gesetz BGBl I Nr 148/2021;
7. Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl I Nr 120/2002; Gesetz BGBl I Nr 177/2021.

§ 75

(1) und (2)

(3) Am 2. Februar 2022 anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 36/2020 fortzuführen.

(4) bis (7)

§ 76

(1) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 7 Abs 1, 10 Abs 2, 19 Abs 8 und 9, 22 Abs 1, 2a, 2b, 5 und 6, 25 Abs 5, 26 Abs 8, 28 Abs 3, 3a, 3b, 9 und 12, 30 Abs 1, 2 und 2a, 31, 36 Abs 2, 42 Abs 3a, 45 Abs 4, 53 Abs 2, 70, 75 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Abweichend von § 22 Abs 2a und 2b kann für das Kinderbetreuungsjahr 2022/2023 der dort vorgesehene Antrag bis 31. Juli 2022 gestellt werden.

(3) Personen mit dem Ausbildungsabschluss als „staatlich anerkannter Erzieher“ der Bundesrepublik Deutschland, die zu dem im Abs 1 festgelegten bereits als Fachkraft beschäftigt sind, haben die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 3 ehestmöglich zu absolvieren.

(4) In den Kinderbetreuungsjahren 2022/2023 und 2023/2024 kann der befristete Einsatz von Fachkräften gemäß § 28 Abs 9 abweichend davon für die Dauer von drei Kinderbetreuungsjahren erfolgen.